



An den Grossen Rat

12.0626.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 10. April 2013

Kommissionsbeschluss vom 10. April 2013

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

**zum Ratschlag Revision des Staatsvertrages zwischen den
Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das
Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom
16. Februar 1998**

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Vorgehen der Kommission.....	4
3. Erwägungen der Kommission.....	4
3.1 Übertragung des Neubaus und Eigenkapitalquote	5
3.2 Ausfinanzierung Pensionskassen-Anschlüsse	6
3.3 Datenschutz	7
3.4 Inkrafttreten	7
4. Antrag.....	8

1. Ausgangslage

Am 22. Januar 2013 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 12.0626.01. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Revision des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 zu genehmigen. Es handelt sich um eine partnerschaftliche Vorlage der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Der Beschluss des Grossen Rates gilt unter Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Landrates des Kantons Basel-Landschaft.

Gemeinsamer Bericht der Trägerkantone

Dem Ratschlag ist der gemeinsame Bericht der Regierungen der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beigelegt. Im gemeinsamen Bericht werden die Gründe für die Revision des Staatsvertrags ausgeführt.

Die vorgenommenen Anpassungen wurden hauptsächlich aufgrund der Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) notwendig, welches per 1. Januar 2012 umgesetzt wurde. Insbesondere die Spitalfinanzierung wurde mit der Revision des KVG neu geregelt. Die bis dahin geltende Objektfinanzierung mit Defizitdeckung wurde durch eine reine Leistungsfinanzierung nach dem Vollkostenprinzip abgelöst. Dies bedeutet, dass in der Leistungsabgeltung auch die Anlagenutzungs- und Investitionskosten enthalten sind. Von diesen Kosten muss der Kanton gemäss KVG mindestens 55% übernehmen, die Krankenversicherer höchstens 45%. Zudem trägt der Kanton die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (siehe Geschäft Nr. 11.2107 betreffend die Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des UKBB). Aufgrund des neuen Finanzierungsmechanismus nach KVG sind die geltenden Bestimmungen im Kinderspitalvertrag betreffend Finanzierung, Investitionen sowie Steuern und Tarife aufzuheben.

Neben der Revision des KVG hat die Übertragung des Neubaus an das UKBB sowie die damit einhergehende Eigenkapitalausstattung Auswirkungen auf die Bestimmungen des Staatsvertrags. Bisher ist im Staatsvertrag eine Mietlösung für die Liegenschaften und Räumlichkeiten vorgesehen (vgl. geltenden § 14). Neu soll dem UKBB der Neubau zusammen mit dem Baurecht übertragen werden. Damit erhöhen sich die Flexibilität und der Handlungsspielraum des UKBB. Mit der Übertragung des Neubaus wird das UKBB mit einer Eigenkapitalquote von 35% ausgestattet. Die Regierungen beider Trägerkantone halten eine Eigenkapitalquote von 35% für das UKBB als angemessen.

Des Weiteren wurden betreffend Aufsichtsprinzipien, Organisation des Verwaltungsrates, Kooperationen und Auslagerungen Anpassungen an die geltenden Gesetze über die öffentlichen Spitäler (BS: ÖSpG / BL: Spitalgesetz) vorgenommen.

Für weitere Details wird auf den gemeinsamen Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verwiesen.

Ratschlag des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

Im Ratschlag des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt wird ausschliesslich auf die Themen eingegangen, die in der Vernehmlassung diskutiert wurden, welche im Zeitraum vom 6. Juli bis 7. September 2012 stattgefunden hat. Im Wesentlichen sind dies die Höhe der Eigenkapitalquote sowie die Ausfinanzierung der Unterdeckung der Pensionskassen-Anschlüsse. Des Weiteren werden Aspekte betreffend die Organe und die Aufsicht, betreffend Kooperationen und Beteiligungen und betreffend den Datenschutz ausgeführt.

In der Vernehmlassung wurde die Bandbreite der Eigenkapitalquote von 25 bis 35% kritisiert. Die Regierungen beider Trägerkantone haben aufgrund der Kritik beschlossen, die Eigenkapitalquote per Wirksamkeit des Staatsvertrags auf 35% festzulegen (vgl. neuen § 26 Abs. 4).

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Formulierung betreffend die Ausfinanzierung der Pensionskasse fand wenig Unterstützung. Die Regierungen beider Trägerkantone haben daraufhin beschlossen, an der Garantie- bzw. Ausfinanzierungsverpflichtung festzuhalten, aber die berufliche Vorsorge im neu nummerierten § 27 zu präzisieren und im gemeinsamen Bericht detaillierter darzulegen. Die Trägerkantone geben keine reine Garantieverpflichtung ab, sondern sind direkt für die Ausfinanzierung verantwortlich.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag des Regierungsrats Basel-Stadt verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats Nr. 12.0626.01 betreffend die Revision des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel am 13. März 2013 der Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen (21. März 2013 und 10. April 2013) beraten und sich von Regierungsrat Carlo Conti und Armin Ming, Leiter Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen, ausführlich über die Anpassungen im Kinderspitalvertrag sowie über die neue Spitalfinanzierung nach KVG informieren lassen.

Eine gemeinsame Sitzung mit der beratenden Kommission des Landrats wurde von Seiten des Kantons Basel-Landschaft als nicht nötig beurteilt.

3. Erwägungen der Kommission

Ausgehend von den Ausführungen zur neuen Spitalfinanzierung nach KVG erkennt die Kommission den Anpassungsbedarf betreffend den Kinderspitalvertrag. Im Wissen darum, dass das Parlament keine Änderungen beschliessen kann, sondern den Staatsvertrag lediglich genehmigen oder ablehnen kann, hat sich die Kommission vor allem mit den in der Vernehmlassung umstrittenen Punkten und den von beiden Kantonsregierungen beschlossenen Änderungen beschäftigt. Die Kommission hat deshalb ausführlich die Übertragung des Neubaus und die Höhe der Eigenkapitalquote sowie den neu eingefügten § 27 betreffend die berufliche Vorsorge diskutiert. Darüber hinaus wurden Fragen des Datenschutzes und das rückwirkende Inkrafttreten des Staatsvertrags diskutiert.

Die Kommission begrüsst die nach der Vernehmlassung überarbeitete Regelung betreffend eine Eigenkapitalquote von 35% zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrags sowie die Präzisierung der Ausfinanzierungsverpflichtung durch die Trägerkantone. Auch ist sich die Kommission bewusst, dass es klare und deutliche Hinweise betreffend den Datenschutz braucht.

Unbestritten sind in der Kommission die Leistungen, welche durch das UKBB für die Kinder und Jugendlichen im Raum Basel-Stadt und Basel-Landschaft erbracht werden. Inhaltliche Themen betreffend das UKBB wurden nicht erörtert, da diese nicht Bestand des Staatsvertrags sind.

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass sich durch den Staatsvertrag Änderungen für die IGPK UKBB ergeben, welche aber aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen entstehen. Namentlich kann der Jahresbericht des UKBB nur noch zur Kenntnis genommen werden und muss nicht mehr genehmigt werden.

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Grossen Rat die Genehmigung des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 22. Januar 2013 zu empfehlen.

3.1 Übertragung des Neubaus und Eigenkapitalquote

Übertragung des Neubaus

Der Kinderspitalvertrag sah bisher eine Mietlösung betreffend die Liegenschaften und Räumlichkeiten vor. Aus einem Mietverhältnis würde aber für das UKBB im Vergleich zu den restlichen öffentlichen und privaten Spitälern ein erheblicher Wettbewerbsnachteil entstehen, weil bauliche Investitionsprojekte jeweils vom Kanton bewilligt werden müssten. Dies ist in der neuen Spitalfinanzierung so nicht vorgesehen. Deshalb soll der Neubau an der Spitalstrasse in Basel zusammen mit dem Baurecht dem UKBB übertragen werden. Damit erhält das UKBB als Baurechtsnehmer das Recht, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten. Da dem UKBB ein Neubau übertragen wird, kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren keine grösseren baulichen Projekte nötig sein werden.

Der Neubau wird dem UKBB zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrags übertragen. Die Grundlage für die Wertermittlung zum Zeitpunkt der Übertragung bildet die Baukostenabrechnung. Der Ausgangswert gemäss Baukostenabrechnung per Ende 2012 beträgt CHF 165.6 Mio. Aufgrund von Auflagen betreffend die Rechnungslegung ist mit einem bereinigten Übertragungswert von CHF 145.4 Mio. zu rechnen.

Eigenkapitalquote

Mit der Übertragung des Neubaus soll gleichzeitig zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrags eine Eigenkapitalquote von 35% erreicht werden. Dafür wird das Spitalgebäude dem UKBB im notwendigen Umfang als Sacheinlage zu Eigenkapital übertragen. Der verbleibende Anlagenwert muss das UKBB den Trägerkantonen sofort zurückzahlen. Für die Rückzahlung muss das UKBB Fremdkapital aufnehmen. Mit einer Eigenkapitalquote von 35% weist das UKBB eine genügend grosse Sicherheit auf, um Fremdkapital bei Geschäftsbanken aufnehmen zu können. Das UKBB kann aber auch das benötigte Fremdkapital bei den Trägerkantonen aufnehmen.

Bilanz per 31.12.2011 (in Mio. Franken)		Bilanz per 1.1.2013 (in Mio. Franken)	
Umlaufvermögen	28.9	Umlaufvermögen	32.2
Anlagevermögen	11.2	Anlagevermögen	155.0
Total Aktiven	40.1	Total Aktiven	187.2
Fremdkapital, davon:	34.9	Fremdkapital, davon:	121.9
- kurzfristig	26.9	- kurzfristig	29.7
- langfristig, davon:	8.0	- langfristig, davon:	92.2
Rückstellungen	8.0	Rückstellungen	11.0
		Finanzierung Neubau	81.2
Eigenkapital, davon:	5.2	Eigenkapital, davon:	65.3 (=35%)
- Reserven/Gewinnvortrag	5.2	- Reserven/Gewinnvortrag	5.2
		- Dotationskapital	60.1
Total Passiven	40.1	Total Passiven	187.2 (=100%)

Gemäss Tabelle ist damit zu rechnen, dass das UKBB Eigenkapital in der Höhe von CHF 65.3 Mio. ausweisen muss, um eine Eigenkapitalquote von 35% zu erreichen. Zu den bereits bestehenden Reserven benötigt das UKBB folglich zusätzliches Dotationskapital in der Höhe von CHF 60.1 Mio. Wie der untenstehenden Tabelle entnommen werden kann, liegt die erforderliche Dotationskapitaleinlage durch die Trägerkantone aufgrund eines buchhalterischen Rückstellungsbedarfs bei ungefähr CHF 64.2 Mio.

Position	Betrag (in Mio. Franken) EK-Quote 35%	
	Total 100%	Anteil Pro Kanton 50%
Übertragungswert Neubau	145.4	72.7
Erforderliches Dotationskapital zur Erreichung der EK-Zielquote von 35%	60.1	30.05
Rückstellungsbedarf gemäss GAAP FER des UKBB zu Lasten Dotationskapital UKBB	4.1	2.05
Erforderliche Dotationskapitaleinlage (Sacheinlage)	64.2	32.1
Verbleibender Veräusserungsanteil (durch das UKBB fremd zu finanzierende Rückzahlung an die Trägerkantone)	81.2	40.6

Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft müssen sich zwingend zu gleichen Teilen an der Eigenkapitaleinlage beteiligen, weil ansonsten eine Mehr- und Minderheitsbeteiligung entstehen würde. Beide Kantone müssen deshalb mit einer Einlage von je CHF 32.1 Mio. rechnen. Ausgehend von einem Gebäudewert von CHF 145.4 Mio. muss das UKBB den Trägerkantonen insgesamt CHF 81.2 Mio. rückerstatten, jedem Kanton also rund CHF 40.6 Mio.

Gemäss § 26 Abs. 4 muss die Eigenkapitalquote von 35% zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrags erreicht werden. In § 15 Abs. 2 wird analog zur Regelung im ÖSpG (§ 15 Abs. 2) festgehalten, dass das UKBB über eine angemessene Eigenkapitalquote zu verfügen hat. Mit dieser offeneren Formulierung wird gewährleistet, dass das UKBB allfällige Schwankungen vorübergehend auch über das Eigenkapital ausgleichen kann.

Die Kommission ist sich bewusst, dass das UKBB – aufgrund der geringeren Anzahl an zusatzversicherten Patienten – weniger Möglichkeiten für das Erzielen eines Gewinns hat. Die Kommission würde aber die Bildung von grösseren Reserven ausserordentlich begrüssen, um die Finanzierung auf eine noch sicherere Basis zu stellen.

3.2 Ausfinanzierung Pensionskassen-Anschlüsse

Anzumerken ist, dass die berufliche Vorsorge im Detail nicht im Staatsvertrag, sondern im Kollektivvertrag des UKBB geregelt wird. In § 27 Abs. 1 des Staatsvertrags wird jedoch grundsätzlich festgehalten, dass das UKBB über den Anschluss an Vorsorgeeinrichtungen entscheidet. Die Absätze 2 und 3 enthalten weiter die Bestimmungen, dass die beiden Trägerkantone die Anteile der Ausfinanzierung der Anschlussverträge an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) und an die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) übernehmen. In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Ausfinanzierungsmodalitäten zwischen dem UKBB und den beiden Pensionskassen vereinbart werden. Die entsprechenden Verträge sind aber den Regierungen der Trägerkantone zur Genehmigung vorzulegen.

Ausfinanzierungsmodalitäten

Ein Grossteil der Angestellten des UKBB ist zurzeit bei der BLPK angeschlossen, nur ein kleiner Teil bei der PKBS. Derzeit ist eine Reform der BLPK vorgesehen. Von dieser Revision ist auch das UKBB betroffen, obwohl das UKBB in einem separaten Anschluss organisiert ist. Aufgrund des separaten Anschlusses hat das UKBB betreffend die Ausfinanzierung der Deckungslücke allerdings einen grösseren Spielraum bezüglich der Ausfinanzierungsmodalitäten, wie z.B. Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag oder Abzahlungsfrist.

Die Kommission ist sich bewusst, dass dennoch eine gewisse Unsicherheit betreffend die Gesamtsumme der Ausfinanzierung bestehen bleibt. Das UKBB ist jedoch in keiner Weise von den Konflikten zwischen der BLPK und den basellandschaftlichen Gemeinden betroffen.

Höhe der Deckungslücke

Der Anteil des UKBB an der Deckungslücke der BLPK betrug am 31. Dezember 2011 CHF 54.3 Mio., gemäss aktuellen Zahlen liegt der Betrag Ende 2012 bei CHF 51.3 Mio. Der genaue Betrag ist abhängig vom Börsengang und lässt sich definitiv erst auf den Stichtag bestimmen. Die Unterdeckung bei der PKBS belief sich per Ende 2011 auf CHF 5.8 Mio. (Vgl. Anhang)

Ausfinanzierungsverpflichtung durch die Trägerkantone

Das UKBB muss die Forderungen der Pensionskassen ausreichend sicherstellen. Da das UKBB nicht genügend Eigenkapital aufweist, um die Forderungen der Pensionskasse BLPK abzudecken, wurde in der Vernehmlassungsfassung eine Garantieverpflichtung durch die Trägerkantone für den Arbeitgeberanteil vorgesehen.

Aufgrund der Kritik an diesem Vorschlag wird im neu nummerierten § 27 die Ausfinanzierungsverpflichtung der Trägerkantone präzisiert. Die Trägerkantone geben nicht mehr nur eine Garantieverpflichtung ab, sondern sind für die Ausfinanzierung der Deckungslücke verantwortlich. Die BLPK und die PKBS können ihre Forderungen direkt an die Kantone richten. Durch dieses Vorgehen muss das UKBB in seiner Eröffnungsbilanz keine Rückstellung und keinen Verlustvortrag verbuchen, der später durch die Trägerkantone wieder ausgeglichen werden müsste.

Die Ausfinanzierungsverträge werden zwischen dem UKBB und der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Die Verträge sind aber aufgrund der Ausfinanzierungsverpflichtung den beiden Trägerkantonen zur Genehmigung vorzulegen.

Zweckgebundene Rückstellung in der Rechnung 2012

Der Arbeitgeberanteil ist je hälftig von den beiden Trägerkantonen zu übernehmen. Der Kanton Basel-Stadt hat in der Rechnung 2012 für seinen Anteil eine zweckgebundene Rückstellung in der Höhe von CHF 30 Mio. vorgenommen.

3.3 Datenschutz

Die Kommission erkundigt sich nach der Handhabung des Datenschutzes. Der Regierungsrat erläutert, dass grundsätzlich für öffentlich-rechtliche Institutionen das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und für privatrechtliche Institutionen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelte. Zudem gelten für grundversicherte Personen das kantonale Recht und für privat versicherte Personen das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Einerseits handelt es sich somit um eine Problematik der verschiedenen Geltungskreise von kantonalem und eidgenössischem Recht. Hinzu kommt, dass der Vollzug zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geregelt werden muss. Die Situation könnte durch einen Beschluss des Verwaltungsrats vereinfacht werden, den Standortkanton des UKBB als zuständig für den Vollzug zu erklären.

Die Kommission erachtet die Regelung der Fragen des Datenschutzes als äusserst wichtig, um Unklarheiten bei allfälligen gerichtlichen Verfahren zu verhindern. Da neu der Sitz des UKBB einzig im Kanton Basel-Stadt ist, macht es am meisten Sinn, dass das Datenschutzrecht des Sitzkantons – also das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt – gültig ist, soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung gelangt.

3.4 Inkrafttreten

Der Staatsvertrag soll rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Für den Kanton Basel-Stadt hat das rückwirkende Inkrafttreten keine negativen Kostenfolgen. Der Kanton wird einerseits zwar keine Mieterträge erhalten, muss aber andererseits auch keine Abschreibungen mehr tätigen. Aufgrund der Übertragung des Neubaus muss eine buchhalterische Bereinigung zu Lasten des

Dotationskapitals vorgenommen werden, die aber unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens vollzogen werden muss.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Beschlussentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 10. April 2013 einstimmig verabschiedet und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Präsidentin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Vertragstext Staatsvertrag

Situation PK-Anschlüsse per Ende 2012

Finanzielle Situation Pensionskassenanschlüsse per Ende 2012

Auf Wunsch der GSK wird nachfolgend die finanzielle Situation der Pensionskassenanschlüsse im Vergleich zu den im gemeinsamen Bericht (Anhang 3) verwendeten Zahlen dargestellt.

a) Anschluss PKBS:

Gemäss Mitteilung des UKBB vom 4. April 2013 liegen für den Anschluss des UKBB bei der PKBS noch keine Angaben per Ende 2012 vor. Die PKBS teilte dem UKBB jedoch mit, dass sich die Zahlen gegenüber dem Vorjahr zumindest nicht verschlechtert haben. Die Unterdeckung des Anschlusses bei der PKBS, ausschliesslich noch für Renterinnen und Rentner, betrug per Ende 2011 rund 5.8 Mio. Franken (Anhang 3: gemeinsamer Bericht zum Staatsvertrag, S. 36). Dazu werden voraussichtlich aufgrund der Revision der PK-Gesetzgebung in BS insbesondere noch die Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes kommen (ca. 2 Mio. Franken).

b) Anschluss BLPK:

(Beträge in Mio. Franken)

Was	Per Ende 2011	Per Ende 2012
Total Anteil UKBB an Ausfinanzierung:	54,3	51,3
- davon Deckungslücke	38,7	35,2
- Anpassung versicherungstechnische Grundlagen	9,6	10,1
- Kapitalisierungskosten Rententeuerung	1,1	1,1
- Allfällige Kosten Besitzstand Primatwechsel	4,9	5,0
Mutmasslicher jährlicher Ausfinanzierungsbetrag gemäss Kantonsmodell BL (jährliche Annuität, Laufzeit 40 Jahre, inkl. 3.0% Zinsen)	2,3	2,2
Jährlicher Ausfinanzierungsbetrag pro Kanton	1,15	1,1

Im Vergleich zum Stand des Vorjahres verringert sich das Total des Anteils des UKBB an der Ausfinanzierung um 3 Mio. Franken, im Wesentlichen begründet durch die Verbesserung des Deckungsgrades. Das Total des Anteils des UKBB an der Ausfinanzierung kann sich im laufenden Jahr wiederum verändern, vor allem aufgrund der Entwicklung der Deckungslücke.

Der mutmassliche jährliche Ausfinanzierungsbetrag für den Arbeitgeber wurde durch die BLPK gemäss dem Kantonsmodell BL berechnet. Die Arbeitnehmer leisten ihren Ausfinanzierungsbeitrag über einen höheren prozentualen Beitrag für die Dauer der Ausfinanzierung. Das UKBB kann als übriger Anschluss mit der BLPK gemäss §27 Abs. 4 Staatsvertrag vom Kantonsmodell BL abweichende Modalitäten vereinbaren, z.B. zur Laufzeit der Ausfinanzierung.

c) Zusammenfassung:

Damit betragen die Gesamtkosten für die Ausfinanzierung der beiden PK-Anschlüsse für die beiden Trägerkantone gegen 60 Mio. Franken, d.h. für den Kanton Basel-Stadt rund 30 Mio. Franken. Der Kanton Basel-Stadt hat deshalb bereits in der Jahresrechnung 2012 die PK-Rückstellung für Institutionen (UKBB) um 28,5 Mio. Franken auf 30 Mio. Franken erhöht.

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)

Vom 22. Januar 2013

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen, gestützt auf § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² folgenden Vertrag:

Name, Rechtsnatur und Sitz

§ 1. Unter dem Namen "Universitäts-Kinderspital beider Basel" (UKBB) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel.

² Das UKBB ist im Handelsregister eingetragen.

Aufgaben

§ 2. Das UKBB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)³.

² Es trägt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur Lehre und Forschung bei.

³ Es erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

⁴ Es kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird.

Trägerschaft

§ 3. Trägerkantone sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Es können sich weitere Kantone an der Trägerschaft des UKBB beteiligen.

Organe

§ 4. Die Organe des UKBB sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Spitalleitung;
- c) Revisionsstelle.

¹ SG 111.100.

² SGS 100.

³ SR 832.10.

Verwaltungsrat, Zusammensetzung und Wahl

§ 5. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

² Die Mitglieder sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für das UKBB wichtige Kompetenzen verfügen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse gewählt.

⁴ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse jederzeit abberufen werden.

Verwaltungsrat, Aufgaben

§ 6. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der von den Regierungen der Trägerkantone bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge;
- b) Genehmigung der Mehrjahresplanung und des Budgets inklusive Investitionen sowie des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Festlegung der Personalstrategie;
- d) Vereinbarung eines Kollektivvertrages mit den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse sowie über die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- e) Erlass der erforderlichen Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse des Personals, soweit diese nicht im Kollektivvertrag gemäss Buchstabe d. geregelt sind;
- f) Festlegung der Voraussetzungen zur Ausübung sowie der Grundlagen und Rahmenbedingungen der privatärztlichen Tätigkeit;
- g) Wahl und Anstellung der Mitglieder der Spitalleitung sowie der Spitaldirektorin oder des Spitaldirektors;
- h) Festlegung der Organisation;
- i) Aufsicht über die Spitalleitung;
- j) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- k) Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere Finanz-, Preis- und Organisationsreglemente;
- l) Bezeichnung einer Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, soweit diese Beanstandungen nicht durch die Spitalleitung erledigt werden können;
- m) Vertretung des Spitals nach aussen, unter Vorbehalt anderer Regelungen im Organisationsreglement;
- n) zeitgerechte Information und Konsultation der Regierungen der Trägerkantone in den für die Trägerkantone relevanten Fragen.

Spitalleitung, Zusammensetzung

§ 7. Die Spitalleitung besteht aus der Spitaldirektorin oder dem Spitaldirektor und den Spitalleitungsmitgliedern.

² Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor ist gegenüber den weiteren Spitalleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

Spitalleitung, Aufgaben

§ 8. Die Spitalleitung ist das operative Führungsorgan.

² Die Spitalleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung des Spitals. Die Kompetenzen und Aufgaben der Spitalleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

Revisionsstelle

§ 9. Die Revisionsstelle wird von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.

³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Aufsicht

§ 10. Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das UKBB.

² Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse sind die Regierungen der Trägerkantone berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

³ Sie nehmen Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle, genehmigen auf Antrag des Verwaltungsrates die Jahresrechnung und entscheiden auf Antrag des Verwaltungsrates durch gleichlautende Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

§ 11. Die Parlamente der Trägerkantone setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Trägerkantone.

³ Das Parlament jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode je maximal sieben Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b) Sie nimmt den Jahres- und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c) Sie kann die Regierungen ersuchen, den Parlamenten der Trägerkantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen;
- d) Sie kann den Finanzkontrollen der Trägerkantone Aufträge erteilen.

⁶ Die Parlamente der Trägerkantone können ihr im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemeinsam weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen.

Personal

§ 12. Das UKBB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

² Soweit der Kollektivvertrag und die Vorschriften des Verwaltungsrates über die Arbeitsverhältnisse nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911⁴ sinngemäss Anwendung.

³ Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse

Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

§ 13. Das UKBB kann Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

² Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen das UKBB nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone, wenn der von den Regierungen der Trägerkantone in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

³ Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Regierungen der Trägerkantone.

Finanzierung

§ 14. Das UKBB finanziert seine Aufwendungen insbesondere durch:

- a) Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Entgelte für Lehr- und Forschungsleistungen von Hochschulen;
- c) Entgelte für gemeinwirtschaftliche und weitere Leistungen;
- d) Zinserträge.

Eigenkapital

§ 15. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren die Trägerkantone dem UKBB ein Dotationskapital.

² Das UKBB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalquote.

Fremdkapital

§ 16. Das UKBB kann Fremdkapital aufnehmen.

² Die Trägerkantone können dem UKBB verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen gewähren.

⁴ SR 220.

Vermögen

§ 17. Das UKBB verfügt über eigenes Vermögen. Dieses beinhaltet insbesondere Umlaufvermögen, Immobilien, Mobilien und Immaterialgüterrechte.

Rechnungslegung

§ 18. Das UKBB wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Steuern

§ 19. Das UKBB ist von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Haftung

§ 20. Die Haftung des UKBB sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich sinngemäss nach dem Haftungsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999⁵.

² Das UKBB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

³ Das UKBB schliesst entsprechend der Art und des Umfanges der Risiken Versicherungen ab.

⁴ Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften des UKBB gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des OR.

Verantwortlichkeit

§ 21. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Spitalleitung sowie der Revisionsstelle des UKBB gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

² Das Haftungsgesetz findet insoweit keine Anwendung.

³ Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Die Trägerkantone haben in einem solchen Verfahren die Stellung von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern. Zuständig ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Benutzungsverhältnis

§ 22. Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und dem UKBB ist öffentlich-rechtlicher Natur.

⁵ SG 161.100.

Rechtspflege

§ 23. Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.

² Gegen Verfügungen gemäss Abs. 1 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976⁶ beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Verwaltungsrats kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungspflege des Kantons Basel-Stadt (VRPG) vom 14. Juni 1928⁷ beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

Zusammenarbeit der Trägerkantone im Bereich des KVG

§ 24. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist für alle hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG zuständig. In der Ausübung seiner Kompetenzen konsultiert er die Regierungen der weiteren Trägerkantone.

Streitigkeiten; Schiedsgericht

§ 25. Streitigkeiten zwischen den Trägerkantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Bei Stimmengleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

Rechtsübertragung

§ 26. Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft übertragen auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages das mit Baurechtsvertrag vom 4. Juli 2007 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und diesen Trägerkantonen errichtete selbständige und dauernde Baurecht mit allen Rechten und Pflichten auf das UKBB.

² Das Eigentum am Neubau des UKBB wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages ohne Grund und Boden auf das UKBB übertragen.

³ Der Neubau wird zum Anlagenwert zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages übertragen.

⁴ Die Trägerkantone übertragen den Neubau dem UKBB als Sacheinlage zu Eigenkapital in dem Umfang, dass zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages in der Bilanz des UKBB eine Eigenkapitalquote von 35% erreicht wird.

⁵ Der nach Abzug des über Eigenkapital finanzierten Anteils verbleibende Anlagenwert wird durch die Trägerkantone dem UKBB veräussert.

⁶ SG 153.100.

⁷ SG 270.100.

⁶ Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages wird eine von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse zu genehmigende Eröffnungsbilanz für das UKBB erstellt.

Berufliche Vorsorge

§ 27. Das UKBB entscheidet im Rahmen des Kollektivvertrages gemäss §12 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Anschluss an Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Trägerkantone übernehmen den Anteil der Ausfinanzierung des bestehenden Anschlussvertrages des UKBB an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) per Ende 2013 im Umfang des am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die BLPK⁸ zu gleichen Teilen. Tritt das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, richten sich die Stichtage nach dem neuen Datum des Inkrafttretens.

³ Die Trägerkantone übernehmen den Anteil der Ausfinanzierung des bestehenden Anschlussvertrages des UKBB an die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) im per Stichtag des Inkrafttretens des neuen Pensionskassengesetzes⁹ erforderlichen Umfang zu gleichen Teilen.

⁴ Die Ausfinanzierungsmodalitäten werden zwischen dem UKBB und der BLPK sowie der PKBS vertraglich vereinbart. Diese Verträge sind durch die Regierungen der Trägerkantone zu genehmigen.

Vertragsdauer, Kündigung

§ 28. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Trägerkanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Im Falle der Auflösung des Vertrages einigen sich die Trägerkantone über die Aufteilung der vorhandenen Vermögenswerte. Dabei ist der Höhe der von ihnen eingebrachten Werte Rechnung zu tragen.

Schlussbestimmung

§ 29. Dieser Vertrag wird nach der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone und der Annahme in allfälligen Volksabstimmungen durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Trägerkantone wirksam.

² Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basellandschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998.

⁸ SGS 834.2.

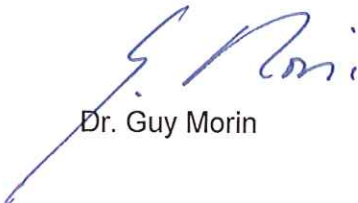
⁹ SG 166.100.

Basel und Liestal, den 22. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin


Dr. Guy Morin


Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Die Präsidentin

Der Landschreiber


Sabine Pegoraro


Alex Achermann

Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestimmen durch übereinstimmende Beschlüsse nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.